

# HANDBUCH (2005) FÜR DIE PVÖ-ORTSGRUPPEN IN OBERÖSTERREICH („OG-Handbuch 2005“)

## **Einleitung**

Dieses Handbuch für die PVÖ-Ortsgruppen ist aufgrund a) des PVÖ-Statuts (2003), b) der Geschäftsordnung (2003) für den Vorstand (GO-VV), c) der Geschäftsordnung (2005) für die Landesorganisation Oberösterreich (GO-LO), d) der Geschäftsordnung (2005) für die Bezirksorganisationen (GO-BO) und e) der Geschäftsordnung (2005) für die Ortsgruppen (GO-OG) sowie f) der (Bundes)-Finanz-Richtlinien (2003) des PVÖ erstellt. Es stellt eine verbindliche Richtlinie für die Verbandsarbeit in den Ortsgruppen dar. Es soll nur in Verbindung mit der „Geschäftsordnung für die PVÖ-Ortsgruppen“, die jedenfalls zu beachten ist, angewendet werden.

Die in diesem Handbuch in männlicher Form gehaltenen Funktionsbezeichnungen gelten im gleichen Sinn auch in weiblicher Form.

## **Inhalt**

1. Was ist die Ortsgruppe ?
2. Die Aufgaben der Ortsgruppe
  - 2.01 Die örtliche Repräsentanz des PVÖ
  - 2.02 Die Organisationsarbeit
  - 2.03 Die Aktivitäten der Ortsgruppe
  - 2.04 Die Betreuung der Mitglieder
3. Die Erledigung der Aufgaben
  - 3.01 Die Ortsgruppen-Funktionäre
  - 3.02 Der Ortsgruppen-Ausschuss (Ortsgruppen-Vorstand)
  - 3.03 Der Ortsgruppen-Vorsitzende
  - 3.04 Der Ortsgruppen-Kassier und die Subkassiere
  - 3.05 Der Ortsgruppen-Schriftführer
  - 3.06 Die Ortsgruppen-Fachreferenten
  - 3.07 Der Ortsgruppen-Karteiführer
  - 3.08 Der Ortsgruppen-Klubleiter
  - 3.09 Der Ortsgruppen-Veranstaltungsreferent und der/die -Reiseleiter

- 3.10 Der Ortsgruppen-Sportreferent
- 3.11 Die Ortsgruppen-Kontrolle
- 3.12 Die Ortsgruppen-Hauptversammlung
- 4. Schlussbemerkungen

*OG-Handbuch 2005, Seite 1 >*

## 1. Was ist die Ortsgruppe ?

**1.01 Grundsatz: Der Pensionistenverband Österreichs (PVÖ) hat als Verein Rechts-persönlichkeit. Seine Landesorganisationen, Bezirksorganisationen und Ortsgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.**

1.02 Die Ortsgruppen sind Untergliederungen der österreich-weiten Organisation des PVÖ und keine selbständigen Vereine. Das bei den Ortsgruppen vorhandene Vermögen (Geld- und Sachvermögen) ist Bestandteil des gemeinsamen Vermögens des PVÖ.

1.03 Die Ortsgruppe ist die Zusammenfassung der Mitglieder des PVÖ im örtlichen Bereich. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr von den zuständigen Organen des PVÖ zur weitgehend selbständigen Erledigung übertragen sind und arbeitet im engsten Kontakt mit ihrer zuständigen Bezirksorganisation.

1.04 Die Tätigkeit der Ortsgruppe ist nach den Richtlinien, die hiefür von den zuständigen Organen des PVÖ (Bundesorganisation, Landesorganisation, Bezirksorganisation) erlassen werden, zu erledigen.

1.05 Die Ortsgruppe ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben berechtigt, durch ihre Funktionäre in beschränktem Umfang Verträge abzuschließen, wie z. B. den Ankauf von Büromaterial und Briefmarken, den Abschluss kurzfristiger Mietverträge und dergleichen.

1.06 Der Bestandteil des Vermögens des PVÖ, der bei der Ortsgruppe vorhanden ist, ist von der Ortsgruppe zu verwalten und soll in erster Linie zur Erfüllung der Aufgaben der Ortsgruppe dienen und den von ihr betreuten Mitgliedern zugute kommen.

1.07 Für die Ortsgruppe dürfen Konten bei Geldinstituten (Banken, Sparkassen, Postsparkasse usw.) rechtswirksam nur durch die Bundesorganisation, die hiebei durch ihren Präsidenten vertreten wird, eröffnet werden. In solchen Fällen ist unbedingt Kontakt mit der Landesorganisation zu nehmen, die alles Weitere veranlasst.

## 2. Die Aufgaben der Ortsgruppe

### **2.01 Die örtliche Repräsentanz des PVÖ**

Die Ortsgruppe vertritt die Interessen des PVÖ und damit der älteren Generation auf lokaler Ebene. Sie erfüllt ihre Aufgaben in erster Linie im Kontakt mit befreundeten

Organisationen, insbesondere mit der Ortsorganisation der SPÖ und mit deren Gemeindevertretern.

## **2.02 Die Organisationsarbeit**

Der Ortsgruppe obliegt

- a. die Werbung von Mitgliedern und deren Betreuung;
- b. die Führung der Mitglieder-Liste (Mitglieder-Kartei) und die Berichterstattung darüber;
- c. die Einhebung und die Abrechnung der Beiträge;
- d. die Abhaltung der Mitglieder-Versammlungen mit der Wahl der Ortsgruppen-Funktionäre;

*OG-Handbuch 2005, Seite 2 >*

- e. die Abhaltung der Sitzungen des Ortsgruppen-Ausschusses (Ortsgruppen-Vorstandes) und allfälliger Ausschüsse;
- f. die Verwaltung und die Kontrolle des bei ihr vorhandenen Vermögens (Geld- und Sachvermögen) des PVÖ (Erstellung einer Inventarliste) sowie die Instandhaltung von Gegenständen, wie z. B. des Klub-Inventars, der Sportgeräte, des Büromaterials usw.;
- g. die lückenlose Aufbewahrung von Schriftstücken mit wichtigem Inhalt, wie z. B. die Einladungen und die Protokolle der Versammlungen und der Sitzungen, die Ortsgruppen-Berichte und die Berichte der Funktionäre (insbesondere des Kassiers), die Kassenunterlagen u. ä. m., alle diese Schriftstücke ohne zeitliche Beschränkung - wobei sich bei Unklarheiten zu diesem Punkt und zu dem nachfolgenden Punkt h) die Kontaktnahme mit dem Bezirks-Vorsitzenden empfiehlt;
- h. die (auf gesetzlicher Vorschrift beruhende) lückenlose Aufbewahrung aller Kassenbelege und der Schriftstücke mit weniger wichtigem Inhalt durch mindestens sieben Jahre sowie
- i. die Herstellung der Verbindung sowohl zwischen den einzelnen Mitgliedern innerhalb der Ortsgruppe als auch zwischen den Ortsgruppen-Mitgliedern und den Organen der übergeordneten Organisationen des PVÖ, vor allem durch die Wahl bzw. durch die Nominierung von Delegierten zu deren Konferenzen und Tagungen.

## **2.03 Die Aktivitäten der Ortsgruppe**

Die Ortsgruppe soll sich bemühen, den Mitgliedern unter dem Motto „Wir bieten an - die Mitglieder wählen aus!“ ein möglichst großes Angebot an Aktivitäten anzubieten. Hierbei ist nicht die Meinung des einzelnen Funktionärs entscheidend, sondern der Wunsch der Mitglieder. Die Ortsgruppe soll die in Punkt 2.04 beispielsweise angeführten verschiedenen Tätigkeiten entfalten und diese auch auf bestimmte Personengruppen, z. B. auf Frauen oder auf jüngere oder auf behinderte Mitglieder usw., ausdehnen. Die Ortsgruppe braucht hiezu - trotz der fehlenden Rechtspersönlichkeit - keine Zustimmung übergeordneter Verbandsorgane. Da nicht jede Ortsgruppe alle erdenklichen Aktivitäten entfalten kann, kommt es sowohl auf den Einfallsreichtum, auf

die Initiativen und auf das Organisationstalent der Funktionäre als auch auf die Möglichkeiten im Ort an, wenn die Ortsgruppe erfolgreich tätig sein will.

## **2.04 Die Betreuung der Mitglieder**

Die Ortsgruppe

- a. führt für ihre Mitglieder Informations- und Bildungsveranstaltungen, wie z. B. Vorträge, Exkursionen usw., Geselligkeits-Veranstaltungen, diverse Feiern und (nicht länger als drei Tage dauernde) Gruppenausflüge durch (Gruppenreisen, die länger als drei Tagen dauern, sollen nur durch Vermittlung der Landesorganisation oder des PVÖ-Reisebüros „SeniorenReisen“ veranstaltet werden);
- b. sie betreibt auch Treffpunkte und Klubs für Pensionisten und ältere Menschen;
- c. sie bildet Sportgruppen, wie z. B. Gymnastik-, Turn-, Schwimm-, Wander- und Kegelsportgruppen, und auch Hobbygruppen;
- d. sie vermittelt gemeinsame Urlaubsaufenthalte, Gruppenreisen und Theaterbesuche usw., die vom PVÖ-Reisebüro „SeniorenReisen“ oder von anderen Organisationen des PVÖ veranstaltet werden, und wirkt an deren Abwicklung mit;
- e. sie nimmt persönliche Festtage der Mitglieder, wie z. B. Geburtstage, Goldene oder Diamantene usw. Hochzeiten und ähnliches wahr;

*OG-Handbuch 2005, Seite 3 >*

- f. sie sorgt für die Erteilung von Auskünften an die Mitglieder, für die Beratung der Mitglieder, insbesondere in Fragen des Sozialrechts und auch des Konsumentenschutzes, und gibt ihnen Rat und Hilfe beim Abfassen von Eingaben und von Anträgen;
- g. sie unterstützt die Mitglieder beim Erlangen sozialer Dienste auf lokaler Ebene oder vermittelt solche Dienste;
- h. sie hilft den Mitgliedern in besonderen Notfällen durch finanzielle Unterstützungen oder durch das Erwirken von Unterstützungen durch öffentliche Einrichtungen;
- i. sie organisiert schließlich für die Mitglieder, die an gemeinsamen Veranstaltungen nicht teilnehmen können, Besucherdienste, Telefonketten oder ähnliche Kontakteinrichtungen.

## **3. Die Erledigung der Aufgaben**

### **3.01 Die Ortsgruppen-Funktionäre**

- a. Die Aufgaben der Ortsgruppe werden durch die von den Mitgliedern in den Ortsgruppen-Ausschuss gewählten Funktionäre erledigt.
- b. Da es in kleineren Ortsgruppen manches Mal schwierig ist, Funktionäre zu gewinnen, ist es auch nicht zu vermeiden, dass der Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer und auch deren Stellvertreter weitere Aufgaben übernehmen müssen. In allen Fällen, auch in größeren Ortsgruppen, sind jedoch Unvereinbarkeiten zu vermeiden. So darf z. B. der Vorsitzende nicht gleichzeitig die Funktion des Kassiers

ausüben, so wie der Kassier nicht gleichzeitig als Kontroll-Organ tätig sein darf, was selbstverständlich auch umgekehrt gilt. Erforderlichenfalls kann aber der Vorsitzende z. B. die Agenden für Organisation oder für die Durchführung von Veranstaltungen übernehmen, so wie der Kassier und der Schriftführer z.B. die Funktionen des Karteiführers und auch eines Reiseleiters ausüben dürfen u. ä. m.

### 3.02 Der Ortsgruppen-Ausschuss (Ortsgruppen-Vorstand)

- a. Dem Ortsgruppen-Ausschuss obliegt die Führung der Ortsgruppe, deren Leitung in erster Linie dem Ortsgruppen-Vorsitzenden obliegt.
- b. Die Sitzungen des Ortsgruppen-Ausschusses (Ortsgruppen-Vorstandes) sollen nicht in einem öffentlich und während der Sitzung für jedermann frei zugänglichen Lokal abgehalten werden.
- c. Der Inhalt der Sitzungen ist grundsätzlich vertraulich.
- d. Für die Tagesordnung und für das Protokoll einer Sitzung des Ortsgruppen-Ausschusses dient die

Unterlage: „Einladung zu einer Ausschuss-Sitzung“ und die

Unterlage: „Protokoll über eine Ausschuss-Sitzung“.

*Unterlagen liegen im PVÖ-Landessekretariat auf und können dort angefordert werden!*

### 3.03 Der Ortsgruppen-Vorsitzende

- a. Der Ortsgruppen-Vorsitzende ist der wichtigste Funktionär in der Ortsgruppe. Von ihm sollen Ideen, Initiativen und Anregungen ausgehen. Er soll imstande sein, die Mitglieder des Ortsgruppen-Ausschusses (Ortsgruppen-Vorstandes) anzueifern, ihnen Vorbild zu sein und erforderlichenfalls auch ausgleichend zu wirken.

*OG-Handbuch 2005, Seite 4 >*

- b. Für die Ausübung dieser Funktion ist es vorteilhaft, wenn ihr Träger Erfahrung in der Organisationsarbeit - sei es als Partei- oder als Gewerkschaftsfunktionär oder als erfolgreicher Mitarbeiter im PVÖ - erworben hat.
- c. Der Ortsgruppen-Vorsitzende wird seine Funktion dann gut ausüben können, wenn er sich mit dem Statut des PVÖ, den Geschäftsordnungen und anderen Veröffentlichungen des PVÖ vertraut macht.
- d. Der Ortsgruppen-Vorsitzende vertritt die Ortsgruppe sowohl nach innen als auch nach außen. Er leitet die Ortsgruppe und ist für eine ordentliche Geschäftsgebarung verantwortlich. Er führt in den Versammlungen und in den Sitzungen den Vorsitz und unterfertigt alle von der Ortsgruppe hinausgehenden Schriftstücke. Schreiben sind
  - im Allgemeinen vom Schriftführer,
  - wenn sie finanzielle Angelegenheiten betreffen vom Kassier und
  - wenn sie sich auf spezielle Angelegenheiten der Ortsgruppe beziehen vom jeweils zuständigen Funktionär, wie z. B. vom Sportreferenten, vom Reiseleiter usw., mit zu unterschreiben.

- e. Der Ortsgruppen-Vorsitzende beruft namens des Ortsgruppen-Ausschusses die Ortsgruppen-Hauptversammlung sowie die Sitzungen des Ortsgruppen-Ausschusses (Ortsgruppen-Vorstandes) ein und bereitet die Tagesordnungen hierfür vor.
- f. In dringenden Fällen kann der Ortsgruppen-Vorsitzende einzelne Angelegenheiten selbst entscheiden. Über solche Entscheidungen hat er jedoch dem Ortsgruppen-Ausschuss in dessen nächster Sitzung zu berichten und eine nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- g. Wenn der Ortsgruppen-Vorsitzende an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten.

### 3.04 Der Ortsgruppen-Kassier und die Subkassiere

- a. Dem Ortsgruppen-Kassier obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kasse mit allen Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen.
- b. Kassenunterlagen müssen lückenlos ohne zeitliche Beschränkung, Kassenbelege (aufgrund gesetzlicher Vorschrift) durch mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden.
- c. Wenn der Ortsgruppen-Kassier an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
- d. Den Subkassieren obliegt insbesondere das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge und die Betreuung der Mitglieder.
- e. Die näheren, gewissenhaft zu beachtenden Gesichtspunkte für die Ausübung dieser Funktionen sind in den „Landes-Finanz-Richtlinien 2005“ für die Vermögens-Verwaltung enthalten.

### 3.05 Der Ortsgruppen-Schriftführer

- a. Der Schriftführer soll einigermaßen schreibgewandt sein, weil ihm die Verfassung der Schriftstücke sowie die Führung der Protokolle und meistens auch die Berichterstattung in der Zeitung des PVÖ obliegt.
- b. Wenn der Ortsgruppen-Schriftführer an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
- c. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen, die ebenso wie Schriftstücke mit wichtigem Inhalt lückenlos ohne zeitliche Beschränkung aufzubewahren sind.

*OG-Handbuch 2005, Seite 5 >*

- d. Für die Tagesordnung und das Protokoll der Ortsgruppen-Hauptversammlung dienen die

Unterlage: „Einladung zur Hauptversammlung“ und die

Unterlage: „Protokoll über eine Hauptversammlung“.

- e. Der Ortsgruppen-Schriftführer soll darauf achten, dass die Protokolle in der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Einsicht aufliegen und nach allfälliger Berichtigung auch genehmigt werden. Der Ortsgruppen-Vorsitzende soll Protokolle grundsätzlich erst nach deren Genehmigung unterzeichnen.

### **3.06 Die Ortsgruppen-Fachreferenten**

- a. In größeren Ortsgruppen ist es zweckmäßig, geeignete Mitglieder mit der Funktion eines Fachreferenten für bestimmte Aufgaben zu betrauen.
- b. Eine solche Betrauung kann entweder durch die Wahl in einer Ortsgruppen-Hauptversammlung oder durch den Ortsgruppen-Ausschuss, der einen Funktionär oder ein Mitglied mit einer bestimmten Aufgabe betrauen kann, erfolgen.

### **3.07 Der Ortsgruppen-Karteiführer**

- a. Die Tätigkeit des Karteiführers ist sehr verantwortungsvoll und soll mit größter Gewissenhaftigkeit ausgeübt werden, weil von ihr die Richtigkeit der Mitglieder-Liste (Mitglieder-Kartei) abhängt.
- b. Der Karteiführer hat dafür zu sorgen, dass die Landesorganisation unverzüglich von Neubetritten, von Austritten, von Todesfällen oder von Anschrifts-Änderungen verständigt wird. Ebenso muss er unverzüglich den Vorsitzenden, den Kassier und auch allfällig betroffene Subkassiere von allen Änderungen in Kenntnis setzen, was natürlich auch umgekehrt zutrifft, sowie in der nächsten Sitzung darüber berichten.
- c. Der Zeitungsbezug der Mitglieder ist von genauen und raschen Mitteilungen abhängig. Meldungen, die für den Versand der nächsten PVÖ-Zeitung noch berücksichtigt werden sollen, müssen spätestens bis zu dem jeweils als Redaktionsschluss festgelegten Zeitpunkt bei dem örtlich zuständigen Bereichs-Redakteur bzw. bei der Landesorganisation einlangen.
- d. Zu beachten ist, dass es für die Führung der Mitglieder-Liste (Mitglieder-Kartei) eigene Richtlinien des PVÖ gibt.

### **3.08 Der Ortsgruppen-Klubleiter**

- a. Da die Klubs Untergliederungen in der Verantwortlichkeit der Ortsgruppe sind, sind sie an die Beschlüsse der Ortsgruppen-Organen gebunden. Sie sind daher im engsten Kontakt mit dem Ortsgruppen-Vorsitzenden und dem Ortsgruppen-Ausschuss zu verwalten.
- b. Da die Verwaltung, die Abwicklung des Betriebes und die Gestaltung der Programme erfahrungsgemäß einen beachtlichen Arbeitsaufwand erfordert, ist es zweckmäßig, dass sich der mit der Klubleitung betraute Funktionär der Mitarbeit und der Hilfe weiterer Funktionäre oder Mitglieder versichert.
- c. Zu beachten ist, dass es für die Führung von Klubs eigene Richtlinien des PVÖ gibt.

### **3.09 Der Ortsgruppen-Veranstaltungsreferent und der/die -Reiseleiter**

- a. Die Organisation und die Durchführung aller Veranstaltungen liegt bei den zuständigen Ortsgruppen-Funktionären.

*OG-Handbuch 2005, Seite 6 >*

- b. Die Tätigkeit der Reiseleiter ist wegen der notwendigen Beachtung und der unbedingten Einhaltung sowohl zivil- als auch strafrechtlicher gesetzlicher Bestimmungen und allenfalls daraus entstehender Haftungen besonders verantwortungsvoll. Besondere Beachtung verdienen daher die

Unterlage: „Haftpflichtversicherung für Reiseleiter“ und die Unterlage „Versicherungsschutz für Reisetilnehmer“.

- c. Zu beachten ist, dass es für einzelne Sparten aus diesen Tätigkeitsgebieten, z. B. für Gruppenreisen mit dem Reisebüro des PVÖ „SeniorenReisen“ oder für Theater- und Veranstaltungsbesuche, eigene Richtlinien des PVÖ oder zumindest Verfahrensregeln gibt.

### **3.10 Der Ortsgruppen-Sportreferent**

- a. Die Leitung von Turn- und Gymnastikgruppen verlangt eine besondere, manchenmal auch eine spezielle Ausbildung. Der Aufbau und die Leitung von Sportgruppen soll daher immer im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksorganisation und mit der Landesorganisation, insbesondere aber mit dem Bezirks- und mit dem Landes-Sportreferenten erfolgen.
- b. Zu beachten ist, dass es für die Betreuung von Sportgruppen eigene Richtlinien des PVÖ gibt.

### **3.11 Die Ortsgruppen-Kontrolle**

- a. Der Ortsgruppen-Kontrolle obliegt
  - die Überwachung und die Überprüfung des gesamten in der Ortsgruppe vorhandenen Vermögens (Geld- und Sachvermögen) des PVÖ sowie auch
  - die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausübung der Ortsgruppen-Funktionen und
  - die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse durch die Ortsgruppen-Organe.
- b. Die näheren, gewissenhaft zu beachtenden Gesichtspunkte für die Ausübung dieser Funktion sind in den „Landes-Finanz-Richtlinien 2005“ für die Vermögens-Verwaltung enthalten.

### **3.12 Die Ortsgruppen-Hauptversammlung**

- a. Die Ortsgruppen-Hauptversammlung ist vom Ortsgruppen-Vorsitzenden unter Beachtung des § 3 der Geschäftsordnung für die Ortsgruppen einzuberufen. Zu jeder Ortsgruppen-Hauptversammlung muss auch der jeweilige Bezirks-Vorsitzende eingeladen werden.
- b. Um einen zusätzlichen Anreiz zur Teilnahme an der Ortsgruppen-Hauptversammlung zu bieten, können Versammlungen - insbesondere solche, in denen keine Wahlen stattfinden - mit einer Unterhaltungsveranstaltung verbunden werden.
- c. Der Ortsgruppen-Vorsitzende, der die Hauptversammlung leitet, soll mittels einer Glocke oder auf sonst geeignete Weise die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf sich ziehen. Er soll sich für seinen Bericht gut vorbereiten und sich dazu - je nach Redegewandtheit - schriftliche Aufzeichnungen machen.
- d. Der Ortsgruppen-Vorsitzende soll sich (auf einem griffbereiten Blatt) die Anzahl und die Namen der im Berichtszeitraum verstorbenen Mitglieder, die Namen und die Funktionen der Ehrengäste sowie die wichtigsten Daten aus dem Vereinsgeschehen (Sitzungen des Ortsgruppen-Ausschusses und Veranstaltungen) notieren.

- e. Bei Neuwahlen ist es zweckmäßig, sich zuerst die Mitglieder des Wahlkomitees zu sichern. Mit Mitgliedern, die als Funktionäre gewonnen werden sollen, ist jedenfalls rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen, damit diese die Wahl auch tatsächlich annehmen.
- f. Bei Zwistigkeiten oder bei Meinungsverschiedenheiten in Grundsatzfragen, die innerhalb der Ortsgruppe entstehen, werden verantwortungsbewusste Funktionäre den Bezirksvorsitzenden rechtzeitig hiervon in Kenntnis setzen.
- g. Der Ortsgruppen-Vorsitzende erteilt in Versammlungen und in Sitzungen - von geschäftsordnungsmäßigen Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- h. Bei unsachlichen, nicht in die Versammlung gehörenden oder gar beleidigenden Äußerungen, kann der Ortsgruppen-Vorsitzende dem Redner nach vorhergehender Klärung oder Ermahnung das Wort entziehen.
- i. Wenn eine ordnungsgemäße Fortführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist, kann der Ortsgruppen-Vorsitzende Ruhestörer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen. Erforderlichenfalls kann er die Versammlung unterbrechen oder auch vorzeitig schließen. Von solchen Vorkommnissen ist der Bezirksvorsitzende und allenfalls auch die Landesorganisation zu verständigen, wozu der Ortsgruppen-Vorsitzende verpflichtet und jeder Ortsgruppen-Funktionär berechtigt ist.
- j. Der Ortsgruppen-Vorsitzende hat gestellte Anträge zuerst zur Debatte zu stellen und dann darüber abstimmen zu lassen. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handerheben. Wenn es jedoch ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, haben die Abstimmungen schriftlich oder namentlich zu erfolgen.
- k. Besondere Vorkommnisse während einer Versammlung, wie z. B. Entziehung des Wortes, Ausschluss von der Versammlung, Namentliche Abstimmung oder Versamlungs-Unterbrechung usw., sind jedenfalls im Protokoll festzuhalten.

#### 4. Schlussbemerkungen

4.01 Gemessen am Anteil der Frauen am Mitgliederstand des PVÖ ist die Anzahl der Funktionärinnen immer noch zu gering. Daher sollten für Tätigkeiten in den Ortsgruppen mehr weibliche Mitglieder als Funktionärinnen zur Mitarbeit gewonnen werden.

4.02 Die neue Fassung (2005) dieses Handbuches für die Ortsgruppen tritt aufgrund

- a. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung (2005) für die Ortsgruppen und gemäß
- b. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung (2005) für die Landesorganisation

mit dem Beschluss des PVÖ-Landesvorstandes vom 14. 01. 2005 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Fassungen des „OG-Handbuchs“ ihre Gültigkeit.

*OG-Handbuch 2005, Seite 8.*